

DIE INTERPRETATIONSLEHRE

I. Das Wesen der Interpretation

Kelsen beschäftigt sich in seinem Lehrbuch „Reine Rechtslehre“ unter anderem mit der allgemeinen Interpretationslehre. Um seine Theorien näher zu erörtern, zieht er insbesondere die Gesetzesinterpretation heran. Darunter ist grundsätzlich die Auslegung von Normen zu verstehen, d.h. das Bemühen, deren Sinn zu erfassen. Kelsen unterscheidet streng zwischen zwei Arten der Interpretation: zwischen authentischer und nicht-authentischer Interpretation. Diese zwei Arten differieren insofern voneinander, dass unterschiedliche Personengruppen die Auslegung vornehmen.

I. Arten

Von authentischer Interpretation spricht man, wenn bei der Anwendung einer Norm deren Auslegung erforderlich ist, d.h. wenn beispielsweise ein Gericht eine generelle Norm auf einen konkreten Sachverhalt anwendet, aber auch wenn der Gesetzgeber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die Verfassung interpretiert. Ausschlaggebend ist, dass die Deutung von einem **rechtsanwendenden Organ** vorgenommen wird. Interpretation in diesem Sinne ist also ein „geistiges Verfahren, das den **Prozess der Rechtsanwendung** in seinem Fortgang von einer höheren zu einer niedrigeren Stufe begleitet“.

Zur nicht-authentische Interpretation zählen demzufolge nur noch die Fälle, in denen Personen Normen zu einem anderen Zweck als der Gesetzesanwendung auslegen. Dies sind sowohl die Individuen, die das Recht befolgen müssen – ein bestimmtes Verhalten, das unter Sanktion steht, also vermeiden wollen – als auch die Rechtswissenschaft.

2. *Unbestimmtheit von Normen*

Voraussetzung jeder Gesetzesinterpretation ist, dass die jeweilige Norm überhaupt auslegungsfähig ist, sie also in der Weise unbestimmt ist, dass Raum für eine Deutung bleibt.

Auch hier kann man zwischen verschiedenen Typen der Unbestimmtheit differenzieren.

a) *Beabsichtigte Unbestimmtheit*

Grundsätzlich wird das Verhältnis zwischen höheren und niederen Stufen der Rechtsordnung dadurch charakterisiert, dass die **höhere** teils das Verfahren, durch das die niedere Norm entsteht, teils aber auch deren Inhalt **bestimmt**. Die **niedere** Norm ist also an die Vorgaben der höheren **gebunden** ist. Allerdings ist die niedere Norm nicht vollständig gebunden, es bleibt grundsätzlich ein – durch die höhere Norm festgelegter – Spielraum, in dem derjenige, der die niedere Norm „vollzieht“, eigene Bestimmungen vornehmen kann. Eine höhere, generelle Norm wird folglich immer unter der Voraussetzung gesetzt, „dass die in ihrer Anwendung ergehende individuelle Norm den Prozess der Determination fortsetzt“. Diese Art der Unbestimmtheit ist also beabsichtigt und gewollt.

b) *Unbeabsichtigte Unbestimmtheit*

Davon zu unterscheiden ist diejenige Unbestimmtheit, die als **unbeabsichtigte Folge** eintritt. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Gesetzestext der jeweiligen Norm mehrdeutig ist, d.h. der Wortlaut oder die Wortabfolge verschiedene Bedeutungen in sich bergen.

Die gleiche Ausgangslage ergibt sich aber auch, wenn der Gesetzeswortlaut nicht mit dem Willen des Gesetzgebers übereinstimmt. Diese Abweichung kann so geartet sein, dass der gesetzgeberische Wille wenigstens in einer der vielen Deutungsmöglichkeiten enthalten ist, es kann aber auch vorkommen, dass der Wille des Gesetzgebers überhaupt nicht mit dem Text zu vereinbaren ist.

Zum letzten kann sich diese Unbestimmtheit auch dadurch ergeben, dass zwei Normen, die beide Geltung besitzen, sich ganz oder teilweise widersprechen.

3. *Ergebnis*

Weist eine Norm also eine gewisse Unbestimmtheit – sei es, eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte – auf, stehen demjenigen, der diese Norm anwendet grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten offen, wie er diese vollziehen kann; alle sind von der Rechtsordnung gedeckt.

Die traditionelle Jurisprudenz glaubt allerdings, dass sie auf Grundlage der allgemeinen Interpretationsmethoden, den Rahmen, den die höhere Norm selbst festlegt, richtig ausfüllen kann. Das bedeutet, dass sie die Ansicht vertritt, dass es **nur eine richtige Deutung** gibt – das Gesetz selbst nur eine richtige Entscheidung zulässt – und diese durch sachkundige Anwendung der Interpretationslehre zu Tage tritt.

An dieser Auffassung übt Kelsen Kritik. Die allgemeinen Interpretationsmethoden, vor allem der Grundsatz der Interessenabwägung, liefern **keinen objektiven Maßstab**, auf dessen Grundlage entschieden werden könnte, welche der im Rahmen des Gesetzes bestehenden Möglichkeiten vorzuziehen ist. Insbesondere finden diese Methoden ihre Grundlage gerade nicht in der zu interpretierenden Norm, denn diese lässt – was eine Auslegung ja erst notwendig macht – verschiedene Möglichkeiten (wertfrei) offen. Die Interpretationsmittel der Analogie und des *argumentum a contrario* bezeichnet er als „völlig wertlos“, da beide zum entgegengesetzten Ergebnis führen, es aber kein Kriterium gibt, wann das eine oder andere Mittel eingesetzt werden soll.

Demzufolge stellt für ihn Interpretation auch nicht eine Methode dar, durch die die eine richtige Entscheidung gefunden wird. Interpretation hat vielmehr die Funktion, den Rahmen, den die zu interpretierende Norm in sich birgt, festzustellen und die verschiedenen Deutungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sie führt aber **„nicht notwendig zu einer einzigen Entscheidung** als der allein richtigen, sondern

möglicherweise **zu mehreren** [...], die aber – sofern sie nur an dem anzuwendenden Gesetz gemessen werden – **gleichwertig** sind“. Das Gesetz selbst enthält jedenfalls keine Entscheidung, welche Vorgehensweise die höherwertige ist.

II. Interpretation durch ein rechtsanwendendes Organ

1. Interpretation als Willensakt

Wird die Interpretation von einem anwendenden Rechtsorgan, z.B. dem Gesetzgeber oder Richter, vorgenommen, reicht es nicht aus, die einzelnen von der höheren Norm offengelassenen Möglichkeiten zu erkennen, es muss entweder ein bestimmtes Gesetz geschaffen werden oder ein konkretes Urteil gefällt werden. Die traditionelle Interpretationslehre ist der Meinung, dass dieses Schaffen einer individuellen Norm dadurch erfolgt, dass mit Hilfe der Interpretationsmethoden die einzige Deutungsmöglichkeit, die das Gesetz selbst vorsieht, erkannt werden kann. Diese Vorstellung hält Kelsen hingegen für eine Selbsttäuschung und Fiktion, denn die Voraussetzung der Interpretation ist ja, dass durch den Gesetzestext mehrere Verständnismöglichkeiten gegeben sind, das **Gesetz selbst** also **keine Anhaltspunkte liefert**, wie zu entscheiden ist. Deshalb kann man weder „aus der Verfassung durch Interpretation die allein richtigen Gesetze“, noch „aus dem Gesetz durch Interpretation die allein richtigen Urteile gewinnen“.

Aus diesem Grund ist die Gewinnung der individuellen Norm nicht reiner Erkenntnisakt, sondern **Willensfunktion**. Dies ist folgendermaßen zu verstehen: Die Interpretation an sich zeigt grundsätzlich nur die verschiedenen zulässigen Deutungsmöglichkeiten auf, d.h. sie steckt den gesetzlichen Rahmen ab. Notwendigerweise ist sie aber, wenn sie durch ein rechtsanwendendes Organ erfolgt, mit der Wahl verbunden, welche der einzelnen Möglichkeiten zu bevorzugen und zu realisieren ist. Diese Entscheidung stellt sich als Willensakt dar, denn sie erfolgt nicht auf der objektiven Grundlage des Gesetzes, sondern auf

Bestimmungen, die **nicht dem positiven Recht angehören**, z.B. Normen der Moral, der Gerechtigkeit, soziale Werturteil, wie Allgemeinwohl etc. Man kommt also zu dem Ergebnis, dass das Rechtsorgan sich innerhalb des von der Norm vorgegebenen Rahmens nach freiem Ermessen entscheiden kann. Ausnahmsweise kann dieser Freiraum eingeschränkt sein, wenn das Gesetz selbst gewisse Wertungen vornimmt, dann sind diese aber zu positivem Recht erstarkt.

2. Abgrenzung zu anderen Interpretationsarten

Die authentische Interpretation unterscheidet sich von allen anderen Arten der Interpretation dadurch, dass sie **Recht schafft**, d.h. den bereits angesprochenen Willensakt (Wahl zwischen den einzelnen Deutungsmöglichkeiten) vollzieht. Dabei fällt sowohl das Schaffen einer generellen Norm (Gesetz), als auch die Rechtsgewinnung für einen konkreten Fall (Urteil) unter die authentische Interpretation, letzteres aber erst, wenn die gewonnene individuelle Rechtsnorm rechtskräftig, d.h. nicht mehr aufzuheben ist. Dies lässt sich dadurch begründen, dass insbesondere letztinstanzliche Urteile neues Rechts schaffen können.

Auch bei anderen Arten der Interpretation muss, wenn eine unbestimmte Norm vorliegt, häufig eine Wahl getroffen werden, welches Verhalten noch unter den Tatbestand des Gesetzes fällt und welches nicht. Ein rechtsbefolgendes Individuum, z.B., muss sich entscheiden, welches Verhalten nach dem unbestimmten Gesetz sanktioniert wird und daher vermieden werden sollte. Allerdings wird in diesen Fällen niemals Recht geschaffen, die Entscheidungen des Einzelnen sind für das anwendende Organ **nicht verbindlich**.

III. Die rechtswissenschaftliche Interpretation

Die rechtswissenschaftliche Interpretation muss streng von der authentischen Interpretation getrennt werden. Sie hat keine rechtserzeugende Funktion, sondern ist die „rein **erkenntnismäßige Feststellung des Sinnes von Rechtsnormen**“.

Die rechtswissenschaftliche Interpretation kann demgemäß nur die verschiedenen Bedeutungen des Gesetzestextes herausarbeiten, wobei es gleichgültig ist, ob sie politisch erwünscht sind oder vom Gesetzgeber bedacht wurden. Dabei kann sich die Rechtswissenschaft zwar für eine bestimmte Wahl aussprechen – so wird, z.B., ein Rechtsanwalt immer die Deutungsmöglichkeit betonen, die für seinen Mandanten am erfolgversprechensten ist; dieser Versuch auf die Rechtserzeugung Einfluss zu nehmen, darf ihr nicht verwehrt werden. Allerdings darf sie diese Entscheidung nicht als die einzige Auslegungsmöglichkeit darstellen, die die Norm selbst zulässt, was jedoch häufig geschieht. Auf Grundlage dieser Vorstellung wäre zwar das Ideal der Rechtssicherheit besser mit der Unbestimmtheit der Normen zu vereinbaren. Es ist aber insofern bedenklich, weil auf diese Weise ein politisches Werturteil – denn nichts anderes ist die Entscheidung der Rechtswissenschaft für eine der Möglichkeiten – **fälschlich als wissenschaftliche Wahrheit ausgegeben** wird. Die endgültige Entscheidung, welche dieser Möglichkeiten zu realisieren ist, muss daher den einzelnen Rechtsorganen überlassen werden.

Auch wenn die Vorstellung von umfassender Rechtssicherheit nicht gewahrt werden kann – welche bezüglich einer auslegungsbedürftigen Norm ohnehin eine reine Fiktion ist – bringt ein derartiges Verständnis der rechtswissenschaftlichen Interpretation nicht zu unterschätzende Vorteile mit sich. Auf diese Weise kann die Rechtswissenschaft dem Gesetzgeber aufzeigen, wie bestimmt oder unbestimmt die einzelnen Normen tatsächlich sind und diesen dazu veranlassen, sich darum zu bemühen, ein Maximum an Rechtssicherheit zu gewährleisten.